



Informationen zur VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG für ausländische Besucher

Die deutschen Botschaften und Konsulate verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums an Ausländer die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung einer Referenzperson aus Deutschland.

Diese Verpflichtungserklärung kann nur persönlich (nicht durch Vertreter mit Vollmacht) bei Vorsprache in der Ausländerbehörde ausgefertigt werden. Hierfür können Sie einen Termin buchen:

- Per Email: auslaenderwesen@lkbh.de

Umfang der Verpflichtungserklärung

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für den Zeitraum von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

Auf die zu unterzeichnende Erklärung des Verpflichtungserklärenden wird hingewiesen.

Bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft oder eine Sicherheitsleistung/Kaution hinterlegt

Verpflichtungserklärung mit Einkommensnachweisen (Erforderliche Unterlagen)

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Reisepassnummer, Adresse der **eingeladenen Person** und Verwandtschaftsbeziehung zu ihr.
- Gültiger Reisepass oder Personalausweis des **Verpflichtungserklärenden/Einladers**.

- **Einkommensnachweise über das Nettoeinkommen** /bei Ehegatten ist das gesamte Familieneinkommen zu belegen: die 3 letzten Monatslohnabrechnungen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeld I-Bescheid, bei Mieteinnahmen Kontoauszüge und Mietvertrag etc.
- **bei Selbständigen** aktuelle BWA oder Nachweis des Jahreseinkommens durch den Steuerberater und zusätzlich immer den letzten Steuerbescheid des Finanzamtes.
- **Reisepass** oder **Personalausweis** und Einverständniserklärung des Ehegatten, wenn sein Einkommen angerechnet werden soll.

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Berücksichtigt wird nur pfändbares Nettoeinkommen.

(Nicht berücksichtigt wird: Kindergeld, Elterngeld bis 300,00€, Erziehungsgeld, Bafög, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, AGL II.)

Berechnungsgrundlage für die Prüfung der Bonität sind die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) und die Regelbedarfsstufen nach dem SGB II.

Die Berechnung ist deshalb insbesondere abhängig von der Zahl der Personen, welche im Haushalt leben oder denen der Erklärende zum Unterhalt verpflichtet ist und der Zahl der Personen, die eingeladen werden.

Das Nettoeinkommen muss die Pfändungsgrenze um folgende Beträge für die Gäste übersteigen:

Bei Gewährung von Kost und Logis für die Gäste in der Familie des Erklärenden wird der Betrag von 282 € je erwachsenen Gast und 141 € pro minderjährigen Gast veranschlagt.

Das erforderliches Nettoeinkommen bei Unterbringung der Gäste im eigenen Haushalt, können Sie aus der folgenden Tabelle entnehmen:

Unterhaltspflicht für	Pfändungsgrenze ohne Gast	1 Erwachsener	1 Ehepaar	1 Erwachsener und 1 Kind	1 Ehepaar und 1 Kind
		Alleinstehend	1.410 €	1.692 €	1.972 €
1 Person	1.940 €	2.222 €	2.503 €	2.373 €	2.655 €
2 Personen	2.230 €	2.512 €	2.793 €	2.663 €	2.945 €
3 Personen	2.520 €	2.802 €	3.083 €	2.953 €	3.235 €
4 Personen	2.820 €	3.102 €	3.383 €	3.253 €	3.535 €
5 Personen	3.110 €	3.392 €	3.673 €	3.543 €	3.825 €

Bei Unterbringung in einer anderen Wohnung oder im Hotel:

Das Nettoeinkommen muss die Pfändungsfreigrenze um folgende Beträge übersteigen: 563 € für einen erwachsenen Gast, 1012 € für ein Ehepaar und 390 € für einen minderjährigen Gast und 934 € bei einer Verpflichtungserklärung für einen Studienaufenthalt.

Unterhaltspflicht für	Pfändungsgrenze ohne Gast	1 Erwachsener	1 Ehepaar	1 Erwachsener und 1 Kind	1 Ehepaar und 1 Kind
		Alleinstehend	1.410 €	1.973 €	2.422 €
1 Person	1.940 €	2.503 €	2.952 €	2.893 €	3.342 €
2 Personen	2.230 €	2.793 €	3.242 €	3.183 €	3.632 €
3 Personen	2.520 €	3.083 €	3.532 €	3.473 €	3.922 €

4 Personen	2.820 €	3.383 €	3.832 €	3.773 €	4.222 €
5 Personen	3.110 €	3.673 €	4.122 €	4.063 €	4.512 €

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich.

Bei Ehepaaren: Der Ehegatte mit dem höheren Erwerbseinkommen spricht vor und bringt die Einkommensnachweise und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mit. Der **andere Ehegatte muss** die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" als Einverständniserklärung unterschreiben.

Die Berechnung für einen längerfristigen Aufenthalt erfolgt nach tatsächlichen Lebenshaltungskosten.

Verpflichtungserklärung mit hinterlegter Sicherheitsleistung/Kaution

Das Verfahren kann beschleunigt werden, wenn Sie eine Sicherheitsleistung/Kaution hinterlegen, um eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

Auch für den Fall, dass Ihr monatliches Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht ausreicht, können Sie eine Sicherheitsleistung/Kaution hinterlegen.

Hierfür ist beim Termin in der Ausländerbehörde eine Kaution bei der Kreiskasse einzubezahlen:

3 000,- € pro Erwachsenem und

2 000,00 € pro Kind

Die Einzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt mit EC-Karte oder als Bareinzahlung bei der Kreiskasse.
Keine Bareinzahlung bei Nachmittagsterminen!

! Bitte klären Sie vorher bei Ihrer Bank die Höhe Ihres täglichen Überweisungslimits !

Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung wird auf der Verpflichtungserklärung vermerkt.

Bei Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ist lediglich eine einmalige Einreise in das Schengen-Gebiet gestattet, d.h. die Ausstellung eines Multivisums ist nicht möglich.

Wenn Sie den Sicherheitsbetrag vorher überweisen wollen, erhalten Sie eine Kostenrechnung.

Bei Überweisung ist zwingend anzugeben:

-das Buchungszeichen der Kostenrechnung,

-die Rechtsgrundlage und der Zahlungsgrund

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor der Ausreise des Gastes (ca. 2 Wochen) mit uns in Verbindung.

Nach Übersendung einer Kopie des Reisepasses des Gastes erhalten Sie von uns einen Termin zur Aushändigung einer **Grenzübertrittsbescheinigung zum Nachweis der Ausreise** für den Gast und eine **Information über die Rückerstattung der Sicherheitsleistung/Kaution.**

Den eingezahlten Betrag erhalten Sie zurück, sobald uns der Nachweis vorliegt, dass Ihr Gast wieder ausgereist ist (z.B. durch Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung) und wenn keinerlei Kosten verursacht wurden. Die Sicherheitsleistung/Kaution wird in dieser Zeit nicht verzinst.

Nach erfolgter positiver Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit oder Einzahlung der Sicherheitsleistung wird die Verpflichtungserklärung von der Ausländerbehörde ausgefertigt und ausgehändigt. Diese muss im Original vom Einlader an die eingeladene Person ins Ausland weitergeleitet werden.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 29,00 €.

Hinweis: Ausländische Besucher benötigen eine **Reisekrankenversicherung** in Deutschland.

Diese ist bereits vor Visa-Ausstellung bei der Botschaft/dem Konsulat nachzuweisen.